

28 574

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 88/72

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Volkswagenhändlers Hans-Wolfgang K [REDACTED],
W [REDACTED], J [REDACTED]-K [REDACTED]-Weg [REDACTED],

Klägers, Revisionsklägers und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Kraftfahrer Günter D [REDACTED],
B [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],
2. den Kaufmann Hugo E [REDACTED], B [REDACTED],
G [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
in der Sitzung am 28. Mai 1974 durch den Vorsitzenden
Richter Dr. Weber und die Richter Prof. Dr. Nüßgens,
Sonnabend, Dunz und Dr. Kullmann

beschlossen:

Die Revision des Klägers und die Anschluß-
revision der Beklagten gegen das Teil- und Grund-
urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Braunschweig vom 21. Oktober 1971 werden als
unzulässig verworfen. Die Kosten der Revisions-
instanz fallen zur Hälfte dem Kläger und zur
anderen Hälfte den Beklagten als Gesamtschuldnern
zur Last.

Wert der Anschlußrevision DM 21.500,--

G r ü n d e :

I.

Die Revision des Klägers ist unzulässig.

Während des bisherigen Verfahrens unter Einschluß
der früheren Revisionsinstanz war im Einverständnis des
Klägers ein Streitwert von DM 27.955,-- angenommen wor-
den, wobei auf den vor allem den zurückliegenden Ver-
dienstausfall betreffenden Feststellungsantrag ein
Betrag von DM 15.000 entfiel. Da der Kläger nunmehr
beim Berufungsgericht zur Hälfte obgesiegt hat, ist

- 3 -

er nur noch zur Hälfte des ursprünglichen Streitgegenstandes beschwert. Der Kläger hat mit der gegenwärtigen Revision zwar eine Neuberechnung seines Schadens vorgelegt, die ein Vielfaches des früher Zugrundegelegten beträgt. Dem hat der erkennende Senat jedoch nur teilweise zu folgen vermocht und durch Beschluß vom 4. Dezember 1973 den Streitwert für die Revision des Klägers (nur diese ist dort gemeint) auf DM 21.500,-- insgesamt festgesetzt. Damit ist die Revisionssumme (§ 546 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 1 Nr. 1 BGHEntlG) nicht erreicht. Das Rechtsmittel ist daher, nachdem es dennoch aufrechterhalten wird, durch Beschluß zu verwerfen (§ 554 a ZPO).

II.

Daraus ergibt sich auch die Unwirksamkeit der Anschlußrevision, die als unselbständige eine zulässige Revision zur Voraussetzung hat (§ 556 Abs. 2 i.V.m. § 522 Abs. 1 ZPO). Daß es sich um eine echte, d.h. unselbständige Anschlußrevision handelt, ergibt sich daraus, daß das angefochtene Urteil am 21. Oktober 1971 verkündet worden, die Anschließung aber erst mehr als sechs Monate später, nämlich am 20. Mai 1972 einge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kommen ist (vgl. § 552 ZPO). Die Kosten der Anschluß-
revision treffen die Beklagten, die sich einer von
Anfang an unzulässigen Revision angeschlossen haben
(vgl. BGHZ - GSZ- 4, 229, 240 f).

Dr. Weber

Nußgens

Sonnabend

Dunz

Dr.Kullmann